

Zu Protokoll zur Vorlage 2021/1115 * Straßeninstandsetzungskonzept 2022 *

Zu Punkt : Maßnahmenumfang:

Es können hierbei nur die Straßen oder Straßenzüge berücksichtigt werden, bei denen mit nicht-investiven, also konsumtiven Maßnahmen, eine Instandsetzung möglich ist, da der Umfang der Sanierung, bedingt durch das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, auf die Erneuerung der Deck- und/oder Bindschichten begrenzt bleiben muss. Straßen oder Straßenzüge, die einer grundhaften Erneuerung bedürfen, sowie nicht erstmalig hergestellte Straßen und Wege sind nicht Gegenstand dieser Unterhaltungsmaßnahmen. Diese müssen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im städtischen Haushalt veranschlagt werden. Solche Straßen und Wege werden durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) sukzessive erfasst und aufgelistet. Diese Aufstellung wird regelmäßig an die zuständigen Stellen bei der Stadtverwaltung Leverkusen übermittelt.

Nach Aufstellung des Straßeninstandsetzungskonzeptes wird für die darin aufgelisteten Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch den Fachbereich Tiefbau (FB 66) und dem Fachbereich Stadtgrün (FB 67) in Verbindung mit dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 36) geprüft, ob

- die vorhandene Markierung den aktuellen Erfordernissen genügt, insbesondere im Hinblick auf zu Fuß Gehende oder Radfahrende,
- an Einmündungen und Kreuzungen fehlende Bordsteinabsenkungen hergestellt werden können,
- Bushaltestellen unter Berücksichtigung des Fahrgastaufkommens erneuert oder neugestaltet werden können,
- bauliche Veränderungen, wie z. B. Überquerungshilfen oder die Anpassung von Bordsteinen bei halbseitigem Parken auf Gehwegen, gebaut bzw. angepasst werden können,
- der Querschnitt und die verkehrliche Situation in den zur Instandsetzung vorgesehenen Straßen den Bau von Baumscheiben und damit die Pflanzung von neuen Straßenbäumen zulässt.

Erforderliche Arbeiten bei den beiden erstgenannten Punkten gelten als konsumtiv und werden aus Unterhaltungsmitteln der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) finanziert. Größere bauliche Veränderungen oder Erneuerungen gemäß den Punkten drei und vier gelten als investive Baumaßnahmen und werden im städtischen.

Bitte die folgenden Fragen zum Rat beantworten, weil sonst ggf. weiter Finanzmittel eingestellt werden müssen:

Wie wird sichergestellt, dass bei der Maßnahme * Bushaltestellen unter Berücksichtigung des Fahrgastaufkommens erneuert oder neugestaltet werden können *, nach dem Personenbeförderungsgesetz.

Das heißt, wann die Erhöhung der Aufstellfläche oder Austausch des Bordes und die Bushaltestellenoptimierung durchgeführt wird an den Haltestellen die noch nicht umgebaut wurden im Stadtgebiet.

Z.B. , Die Bushaltestelle * In Holzhausen * wurde neu gestaltet mit einer Teerschicht und neuen Bordsteinen. Jedoch wurde kein barrierefreier Ausbau durchgeführt.! Warum nicht?.

Nach § 8 Abs.3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die Nahverkehrsplanung der Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr an dem Ziel auszurichten, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen .

Für welche Bushaltestellen die noch nicht Barrierefrei umgebaut sind / wurden Förderanträge gestellt?, denn das Verkehrsministerium des Landes NRW fördert mit insgesamt mit rund 3,4 Millionen Euro den Ausbau von Barrierefreier Bushaltestellen.

Für die Beantwortung der Fragen besten Dank!.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Danlowski

Ratsmitglied und Mitglied in der Bezirksvertretung II und zweiter Stellvertretender Bürgermeister des Stadtbezirkes II